

Vertragsbedingungen

DESINGGESTALTEN München (DESINGGESTALTEN)

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen sind für jeden mit DESINGGESTALTEN geschlossenen Vertrag ausschließlich maßgebend. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots-/Auftragsformularen in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen, dem Pflichtenheft und Terminplan.

3. Geheimhaltung

DESINGGESTALTEN verpflichtet sich, die durch Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Tatsachen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

4. Vergütung

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Nebenleistungen (wie z. B. Reise-, Material-, Transportkosten) werden zusätzlich berechnet.

Ab 1.1. eines jeden Jahres erhöhen sich die Stundensätze für einen laufenden Auftrag um die prozentualen Zuschläge des bayerischen Metall-Tarifabschlusses des vergangenen Jahres.

5. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsstellung DESINGGESTALTEN München fällig. Skontoabzug ist ohne gesonderte Vereinbarung grundsätzlich nicht zulässig.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn DESINGGESTALTEN eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Auftraggeber eine niedrigere Belastung nachweist.

Der Vertragspartner kann mit den Ansprüchen von DESINGGESTALTEN nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung von DESINGGESTALTEN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis beruht.

6. Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist DESINGGESTALTEN berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 15% überschritten, so ist DESINGGESTALTEN verpflichtet, den Auftraggeber in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragerweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des Auftraggebers handelt. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht DESINGGESTALTEN die Vergütung für die im Rahmen des Angebots bisher geleisteten Arbeiten, einschließlich des gesamten Design-Honorars zu.

7. Lieferzeiten

Ist eine Überschreitung des Liefertermins aus konstruktions und/oder entwicklungs-technischen Gründen erforderlich, ist

DESIGNGESTALTEN berechtigt, den Lieferzeitpunkt um 6 Wochen zu überschreiten.

Nach Ablauf der 6 Wochen Frist kann DESIGNGESTALTEN vom Auftraggeber in Verzug gesetzt werden.

Die Haftung für Verzugsschäden wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Bei der fahrlässigen Verletzung von Hauptpflichten ist ein Verzugsschaden auf typische und voraussehbare Schäden begrenzt. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen des Rücktritts oder Schadensersatzes ausgeschlossen. Einen Verzögerungsschaden kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn DESIGNGESTALTEN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit beim Verzögerungsschaden der Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit bei Verletzung von Hauptpflichten in diesen AGB unwirksam ist, beschränkt sich die Haftung von DESIGNGESTALTEN auf typische und voraussehbare Verzögerungsschäden.

8. Übernahme, Abnahme und Gefahrübergang

Der Auftraggeber hat das Entwicklungsergebnis nach Anzeige der Bereitstellung bei DESIGNGESTALTEN oder an einem anderen vereinbarten Ort abzunehmen und zu übernehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf ihn über. Erfolgt die Übergabe nicht bei DESIGNGESTALTEN, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Entwicklung einer Transportperson übergeben wurde.

Transportkosten trägt der Auftraggeber. DESIGNGESTALTEN ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit DESIGNGESTALTEN bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von DESIGNGESTALTEN, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt/Entwicklung.

10. Aus der Tätigkeit entstehende Rechte, Arbeitnehmerfindungen

Der Auftraggeber hat DESIGNGESTALTEN von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmerfindergesetz freizustellen.

11. Werbung

Falls vereinbart, wird dem Auftraggeber erlaubt, auf der Entwicklung sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, die Namensnennung "Designgestalten München" vorzunehmen. DESIGNGESTALTEN ist berechtigt, in Veröffentlichungen auf seine Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

12. Übertragung des Designs auf andere Gegenstände

Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als die vertraglich vereinbarten nur mit Einverständnis von DESIGNGESTALTEN übertragen werden.

13. Freixemplar

DESIGNGESTALTEN hat Anspruch auf ein gemäß dem Design produziertes Freixemplar, soweit die Selbstkosten beim Auftraggeber Euro 1.000 nicht überschreiten. Bei höheren Selbstkosten muss DESIGNGESTALTEN den darüber hinausgehenden Betrag - wenn auf einem Belegmuster bestanden wird - an den Auftraggeber bezahlen. Verzichtet DESIGNGESTALTEN auf das Freixemplar, besteht Anspruch auf Farb- und Schwarzweiß-Fotos in Form von Diapositiven und Negativen.

14. Gewährleistung und Haftung

DESIGNGESTALTEN haftet für die Mangelfreiheit ihrer Konstruktionszeichnungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nach dem Willen des Bestellers kein Prototyp anhand der für die Entwicklung notwendigen Konstruktionszeichnungen angefertigt werden sollte.

Für Schäden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht vorhersehbar waren, haftet DESIGNGESTALTEN nicht.

Beauftragt der Auftraggeber DESIGNGESTALTEN auch mit der Anfertigung eines Prototyps an Hand der Konstruktionszeichnungen, so kann der Auftraggeber Mangelbeseitigungen der Entwicklung innerhalb von 6 Monaten ab Abnahme verlangen. Für Mangelfolgeschäden haftet DESIGNGESTALTEN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Haftung für Neuheit.

DESIGNGESTALTEN haftet nicht für die Neuheit des hergestellten Produkts.

16. Zessionsausschluss

Der Auftraggeber darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht übertragen.